

Bekanntmachungen

VON

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1893 und 1894.

Monate.	1893.	1894.	1894.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,160,694. 02	2,537,980. 28	377,286. 26	—
Februar . . .	2,749,907. 99	2,964,480. 22	214,572. 23	—
März	3,621,382. 75	3,594,474. 80	—	26,907. 95
April	3,275,830. 58	3,462,302. 62	186,472. 04	—
Mai	3,316,106. 88	3,403,418. 31	87,311. 43	—
Juni	3,175,686. 46	3,367,873. 66	192,187. 20	—
Juli	3,150,095. 73	3,311,424. 51	161,328. 78	—
August	3,124,061. 60	3,344,455. 96	220,394. 36	—
September . . .	3,200,615. 86	3,448,679. 44	248,063. 58	—
Oktober	3,415,079. 02	3,779,692. 56	364,613. 54	—
November . . .	3,218,123. 76	3,674,332. 82	456,209. 06	—
Dezember . . .	*3,970,932. 41	*4,311,566. 29	*340,633. 88	—
Total	*38,378,517.06	*41,200,681.47	*2,822,164. 41	—

* Inklusive Beitrag der Alkoholverwaltung und statistische Gebühren.

Verglichen mit dem Budget pro 1894 (Fr. 37 000,000) ergibt sich für das Jahr 1894 eine Mehreinnahme von Fr. 4,200,681. 47.

Gefängnis- Bestand der Gefängnisbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Verurteilte.								
		Zuchthaussträflinge.			Gefängnissträflinge.			Zwangsarbeiter.		
		Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich	195	11	18	68	103	108	48	7	1
2	Bern	152	8	5	251	41	36	210	28	21
3	Luzern	92	10	11	29	98	94	¹⁾ 91	13	5
4	Uri	—	—	—	—	—	—	²⁾ 3	—	1
5	Schwyz	³⁾ 18	—	1	3	2	3	⁴⁾ 5	—	⁵⁾ 2
6	Obwalden . . .	7	1	—	—	2	—	⁶⁾ 3	—	—
7	Nidwalden . .	4	—	—	1	—	—	⁷⁾ 2	⁸⁾ 1	—
8	Glarus	⁹⁾ 4	¹⁰⁾ 1	¹¹⁾ 1	—	1	—	¹²⁾ 12	¹³⁾ 1	¹⁴⁾ 1
9	Zug	¹⁵⁾ 4	—	¹⁶⁾ 1	8	9	8	¹⁷⁾ 8	4	2
10	Freiburg . . .	98	—	1	52	12	6	—	—	—
11	Solothurn . . .	52	—	—	27	29	28	¹⁸⁾ 15	4	¹⁹⁾ 4
12	Basel-Stadt . .	43	3	2	59	40	35	13	2	1
13	Basel-Land . .	22	—	—	22	19	18	17	1	4
14	Schaffhausen .	15	2	1	6	13	12	²⁰⁾ 7	—	—
15	Appenzell A.-Rh.	²¹⁾ 8	²²⁾ 3	—	12	19	19	15	—	—
16	Appenzell l.-Rh.	²³⁾ 1	—	—	—	—	—	11	3	1
17	St. Gallen . .	119	13	8	17	40	43	²⁴⁾ 37	3	3
18	Graubünden . .	27	3	3	—	—	—	²⁵⁾ 28	1	1
19	Aargau	²⁶⁾ 96	1	6	60	²⁷⁾ 41	40	24	—	—
20	Thurgau	47	6	2	13	20	23	45	4	2
21	Tessin	8	3	1	22	5	4	²⁸⁾ 1	—	—
22	Waadt	201	19	30	9	19	22	78	24	8
23	Wallis	15	2	—	9	1	1	—	—	—
24	Neuenburg . .	48	8	1	64	32	35	64	4	5
25	Genf	30	3	2	26	12	5	—	—	—
	Schweiz . . .	1306	97	94	758	558	540	737	100	62
	Männer . . .	1179	86	84	637	480	452	549	83	53
	Weiber . . .	127	11	10	121	78	88	188	17	9

Bemerkungen siehe Bulletin Nr. 12 b.

Statistik.

Dezember 1894.

Bewegung während des Monats.

Verurteilte.						Militär. †			Total der Verurteilten.		
Pollzel- gefangene.			Bußen- abverdiener.								
Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.
3	9	11	10	33	33	5	—	2	329	163	173
46	253	266	95	390	411	22	56	60	776	776	799
—	—	—	7	11	18	4	47	47	223	179	175
—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	1	1
1	—	1	—	3	1	1	3	4	28	8	12
—	1	1	—	—	—	—	—	—	10	4	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	2
—	2	1	—	—	—	—	1	1	20	16	13
5	27	24	2	23	21	1	5	6	158	67	58
—	—	—	—	13	9	—	1	1	94	47	42
37	85	94	1	10	11	—	4	4	153	144	147
—	—	—	—	2	2	2	1	3	63	23	27
2	6	8	—	24	24	1	—	1	31	45	46
—	—	—	1	1	1	1	—	—	37	23	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3	1
—	1	1	6	30	30	4	23	26	183	110	111
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	4	4
6	12	14	—	18	18	—	8	8	186	80	86
—	—	—	3	11	9	—	2	2	108	43	38
—	—	—	—	—	—	3	3	3	34	11	8
54	61	63	15	142	150	1	114	110	358	379	383
—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	3	1
6	40	40	6	21	22	1	—	—	189	105	103
—	—	—	9	25	33	—	1	—	65	41	40
160	497	524	155	758	793	46	269	278	3162	2279	2291
119	430	452	127	688	715	46	269	278	2657	2036	2034
41	67	72	28	70	78	—	—	—	505	243	257

† Die meisten der hier aufgeführten Militärs wurden wegen während des letzten Kurses oder am Tage der Entlassung begangener Disciplinarfehler bestraft.

Gefängnis- Bestand der Gefängnisbevölkerung und

Nr.	Kantone.	Nicht Verurteilte.								
		Untersuchungs- gefangene.			Transport- gefangene.			Bettler und Vaganten.		
		Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.
1	Zürich. . .	81	174	180	13	213	213	8	271	276
2	Bern . . .	190	305	340	31	278	279	19	290	285
3	Luzern . . .	12	76	71	—	30	30	3	125	122
4	Uri. . . .	1	—	—	—	—	—	2	3	3
5	Schwyz . . .	6	17	16	1	84	84	—	46	46
6	Obwalden . . .	3	9	8	—	—	—	—	4	3
7	Nidwalden . . .	7	—	6	—	—	—	—	17	17
8	Glarus. . .	6	4	7	—	6	6	—	5	5
9	Zug	4	10	9	—	57	56	—	12	11
10	Freiburg . . .	33	25	36	3	69	70	7	39	39
11	Solothurn. . .	9	31	30	1	80	79	6	115	113
12	Basel-Stadt . . .	30	63	73	2	116	117	15	304	297
13	Basel-Land . . .	7	33	37	2	15	16	2	49	50
14	Schaffhausen . . .	10	17	21	2	127	127	6	63	64
15	Appenzell A.-Rh. . .	2	6	7	—	14	14	—	48	48
16	Appenzell I.-Rh. . .	1	2	3	—	5	5	—	—	—
17	St. Gallen . . .	28	60	65	—	513	507	—	203	201
18	Graubünden . . .	5	1	—	—	—	—	—	—	—
19	Aargau	18	25	29	14	197	194	1	183	184
20	Thurgau	31	53	62	1	58	59	3	109	109
21	Tessin	42	10	14	78	67	61	24	134	137
22	Waadt	52	94	94	4	56	59	3	250	248
23	Wallis	18	13	15	—	3	3	—	3	3
24	Neuenburg	38	42	63	—	2	2	5	185	187
25	Genf	22	54	52	8	20	27	25	120	102
	Schweiz . . .	656	1124	1238	160	2010	2008	129	2578	2550
	Männer	548	958	1047	143	1863	1861	109	2428	2403
	Weiber	108	166	191	17	147	147	20	150	147

Statistik.

Dezember 1894.

Bewegung während des Monats.

Polizei-arrestanten.			Total der nicht Verurteilten.			Bemerkungen.
Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Dez.	Zuwachs.	Abgang.	
13	366	368	115	1024	1037	¹⁾ Im Thurgau.
8	11	14	248	884	918	²⁾ Wovon 1 in Luzern.
1	39	40	16	270	263	³⁾ Wovon 4 in St. Gallen.
—	—	—	3	3	3	^{4), 5), 6), 7) und 8)} In Luzern.
—	4	3	7	151	149	⁹⁾ Wovon 2 in Zürich und 2 in St. Gallen.
—	—	—	3	13	11	¹⁰⁾ und ¹¹⁾ In St. Gallen.
—	—	—	7	17	23	¹²⁾ Wovon 1 in Zürich, 7 in Chur und 4 im Thurgau.
—	—	—	6	15	18	¹³⁾ Im Thurgau.
—	—	—	4	79	76	¹⁴⁾ In Chur.
8	26	27	51	159	172	¹⁵⁾ Wovon 2 in Zürich.
—	1	1	16	227	223	¹⁶⁾ In Zürich.
16	26	30	63	509	517	¹⁷⁾ Wovon 1 in Luzern und 1 in St. Gallen.
1	16	17	12	113	120	¹⁸⁾ Wovon 2 im Thurgau.
1	2	3	19	209	215	¹⁹⁾ Wovon 1 im Thurgau.
—	9	9	2	77	78	²⁰⁾ Im Thurgau.
—	—	—	1	7	8	²¹⁾ Wovon 5 in St. Gallen und 3 in Lenzburg.
2	16	18	30	792	791	²²⁾ und ²³⁾ In St. Gallen.
—	—	—	5	1	—	²⁴⁾ Wovon 3 im Thurgau und 1 in Chur.
—	8	8	33	413	415	²⁵⁾ Wovon 2 in St. Gallen.
—	13	10	35	233	240	²⁶⁾ und ²⁷⁾ Wovon 1 Pensionär vom eidg. Militärdepartement. ²⁸⁾ In Chur.
22	46	44	166	257	256	Diese Gefangenen sind in den Anstalten, in welchen sie ihre Strafe abtun, nicht mitgerechnet, sondern den Verurteilten desjenigen Kantons zugezählt, in welchem sie bestraft wurden.
1	31	31	60	431	432	Einigen Kantonen war es noch nicht möglich, vollständige Angaben über die Orts- und sogar Bezirksgefängnisse zu machen.
—	—	—	18	19	21	Eine gewisse Anzahl von Bettlern und Vaganten, sowie von Transportgefangenen sind, indem sie verschiedene Kantone oder verschiedene Bezirke eines Kantons passierten, in der Bewegung der Gefängnisbevölkerung zweifelsohne zwei- oder mehreremal gezählt worden.
—	23	21	43	252	273	Unter den Transportgefangenen (d. h. Untersuchungsgefangene und Verurteilte, welche von einem Gefängnis in ein anderes übergeführt werden, auch über die Grenze geführte und Transitgefangene) befinden sich höchst wahrscheinlich auch solche Individuen, welche in die Kategorie der Bettler und Vaganten gehören.
2	173	165	57	367	346	
75	810	809	1020	6522	6605	
59	687	683	859	5936	5994	
16	123	126	161	586	611	

Warnung.

Es ist zu unsrer Kenntnis gelangt, daß durch einen gewissen **H. Hirsch**, „**Bank-Kredit-Bureau**“ in London, versucht wird, in der Schweiz für eine angebliche „**Imperial eagle insurance company**“, **Direktor Henry Burmaster**, London N., 183 Southgate Road, Lebensversicherungen abzuschließen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß eine Gesellschaft obigen Namens in dem amtlichen Blaubuch über sämtliche Lebensversicherungsgesellschaften in England nicht aufgeführt ist und demnach keinerlei Vertrauen verdient.

Bern, den 7. Februar 1895.

Schweizerisches
Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

Abgabe von Petroltonnen durch die Alkoholverwaltung.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 21. Dezember 1894 werden die vom 15. dieses Monats an bei der Alkoholverwaltung zum Transport von denaturiertem Sprit bestellten Petroltonnen zum Preise von Fr. 7 per Stück fakturiert.

Bern, den 12. Februar 1895.

Eidg. Alkoholverwaltung.

Bekanntmachung.

Soeben ist erschienen und bei der unterzeichneten Amtsstelle zum Preise von 50 Cts. zu beziehen:

III. Supplement (Jahrgang 1894) zur Sammlung der Kantonsverfassungen.

Bern, im Februar 1895.

Drucksachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei.

Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetz gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als Franzosen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **außerhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern aufhältlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domiziliert waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Konsular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntnis gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrat die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche infolge Verzichtes, oder Erwerb eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optieren. (Siehe Artikel 5 des citierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civilgesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optieren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

B e r n, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.02.1895
Date	
Data	
Seite	273-280
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 927

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.